

Höchstpreise für Christbäume.**Christbaum- und Weihnachtskerzen.**

Durch eine heute im Reichsgesetzblatte zur Verlautbarung gelangende Verordnung des Handelsministeriums wird dafür Sorge getroffen, daß durch entsprechende Verfügungen der Unterbehörden einer ungehörlichen Erhöhung der Preise für Christbäume und Christbaumkerzen nach Möglichkeit Einhalt getan werde. Die politischen Landesbehörden werden durch diese Ministerialverordnung ermächtigt, für die stückweise Abgabe von Christbäumen und für den Kleinhandel mit Christbaum- und Weihnachtskerzen Höchstpreise festzusetzen, deren Ersichtlichmachung anzuordnen und einschränkende Bestimmungen hinsichtlich der an die einzelnen Käufer abzugebenden Mengen an Christbaumkerzen zu treffen.

Mit Zustimmung der Landesbehörden können solche Verfügungen auch von den politischen Behörden erster Instanz erlassen werden.

Auf Grund dieser Verordnung können die genannten Behörden entweder fixe Höchstpreise vorschreiben oder einen prozentuellen Preiszuschlag zu den Herstellungskosten der Christbaumkerzen als zulässig erklären, dessen Ueberschreitung nicht nur eine Uebertretung der betreffenden behördlichen Verfügung bilden, sondern auch als Preistreiberei angesehen und der gerichtlichen Ahndung unterliegen würde.